Landesentwicklungsplan
Baden-Württemberg

Raum für morgen.

Planungsrecht

Informationen und Hintergründe

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

Juni 2025

Inhalt

- **Räumliche Planung vs. Fachplanung** **3**
- **Rechtsgrundlagen** **5**
  - ROG 6
  - LplG 8
  - Landesentwicklungsplan (LEP) 11
  - Regionalpläne 12

Räumliche Planung vs. Fachplanung

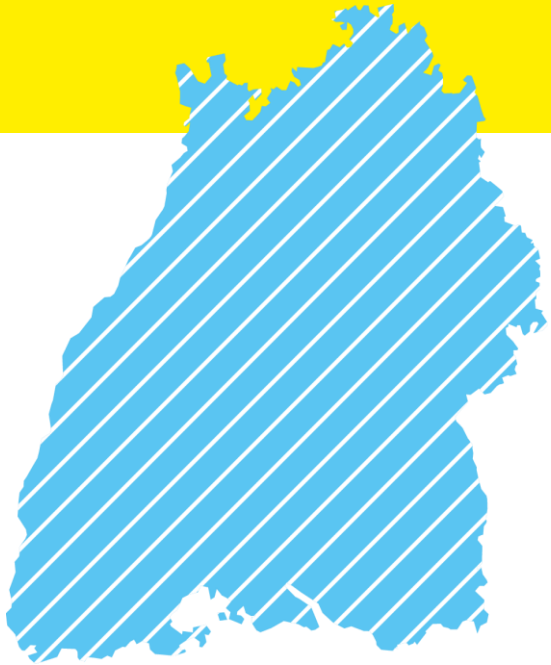

Übersicht (schematisch und vereinfacht)

Raumbedeutsame Fachplanungen	Raumplanung
Beispiele: ▪ Infrastruktur-vorhaben ▪ Schutzgebiets-ausweisungen ▪ Sonstige Fachplanungen	▪ **Bundesraumordnung** (Grundsätze und Leitbilder) ▪ **Landesplanung** (Landesentwicklungsplan) ▪ **Regionalplanung** (Regionalpläne) ▪ **Kommunale Bauleitplanung** (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)

Anpassungsgebot

§ 4 Abs. 1 ROG
§ 1 Abs. 4 BauGB

Berücksichtigung nach dem Gegenstromprinzip

§ 1 Abs. 3 ROG

Landesentwicklungsplan
Baden-Württemberg

Räumliche Planung vs. Fachplanung

Raumbedeutsame Fachplanung	Raumplanung
▪ Fachplanung ist eine sektorale Planung mit häufig räumlichen Bezug. Sie konzentriert sich auf spezifische Fachbereiche und dient der Umsetzung von Fachpolitiken durch Fachverwaltungen. ▪ **Beispiele** für Fachplanungen sind die Umweltpolitik, Natur- oder Gewässerschutzpolitik oder auch die Infrastrukturplanung (z. B. Verkehrsanlagen). ▪ Fachpläne sind raumwirksam, wenn sie Raum in Anspruch nehmen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflussen. Dabei ergänzen sich Raumplanung und Fachplanung, um eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. So kann die Raumordnung die Belange der Fachplanung u. a. aufgrund einer weitergehenden räumlichen Gebietssicherung entscheidend unterstützen.	▪ Raumplanung zielt darauf ab, den gesamten Raum sinnvoll zu entwickeln und verschiedene Interessen auszugleichen. Sie ist damit eine räumlich integrierte Gesamtplanung und umfasst die strategische Planung auf verschiedenen Planungsebenen, von der Bundesebene mit u. a. übergeordneten Leitbildern, über die Landesentwicklungsplanung und die räumlich konkreteren Regionalpläne bis hin zur Bauleitplanung auf der kommunalen Ebene. ▪ Dabei besteht ein Anpassungsgebot der jeweils unteren Planungsebene an die übergeordnete Planung. Umgekehrt soll die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

Rechtsgrundlagen

Übersicht

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Raumordnungsverordnung (RoV)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz
- BauGB (§ 1 Abs. 4 und § 35 Abs. 2 Satz 2)

- Staatsvertrag Region Donau-Iller
- Staatsvertrag Rhein-Neckar-Gebiet

- Landesentwicklungsplan

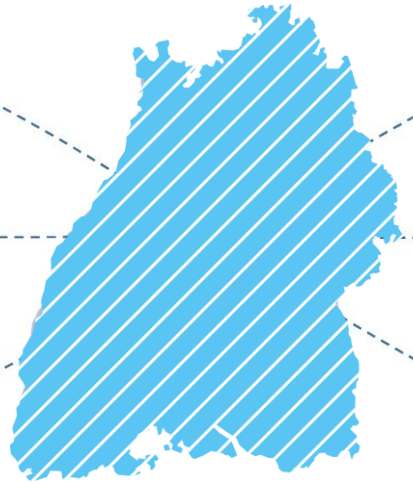

- Einzelhandelserlass
(seit 2008 nicht mehr behördenverbindlich)

- 12 Regionalpläne
- VwV Regionalpläne
- Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS)

- Landesplanungsgesetz (LplG)

Landesentwicklungsplan
Baden-Württemberg

Rechtsgrundlagen – das ROG

Rechtsgrundlage für die Raumordnung des Bundes (und in Grundzügen auch der Länder) ist das **Bundes-Raumordnungsgesetz** (ROG) auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit Abweichungskompetenz der Länder (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG).

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) regelt z. B.:

- Raumordnung im Allgemeinen (Aufgabe, Leitbild und einzelne Grundsätze),
- was die Raumordnung in den Ländern abdecken muss,
- Grundsätzliches dazu, wie Pläne aufzustellen sind, und
- wie die raumordnerischen Verfahren ausgestaltet werden.

Der Bund plant i. d. R. nicht selbst, sondern definiert übergeordnete Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland. Jedoch darf er für bestimmte Räume und Themenbereiche eigene Raumordnungspläne aufstellen, z. B. für den Hochwasserschutz.

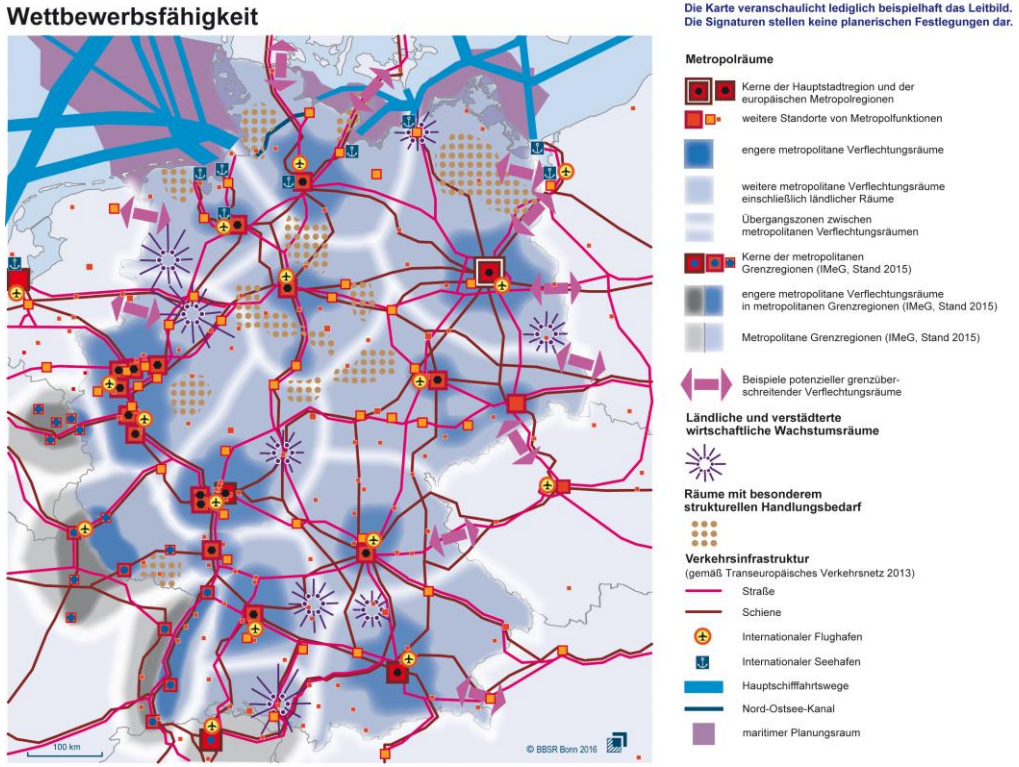

Rechtsgrundlagen – das ROG

§ 1
Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

(1) Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

§ 13
Landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne

(1) In den Ländern sind aufzustellen:

1. *ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) und*
2. *Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne).*

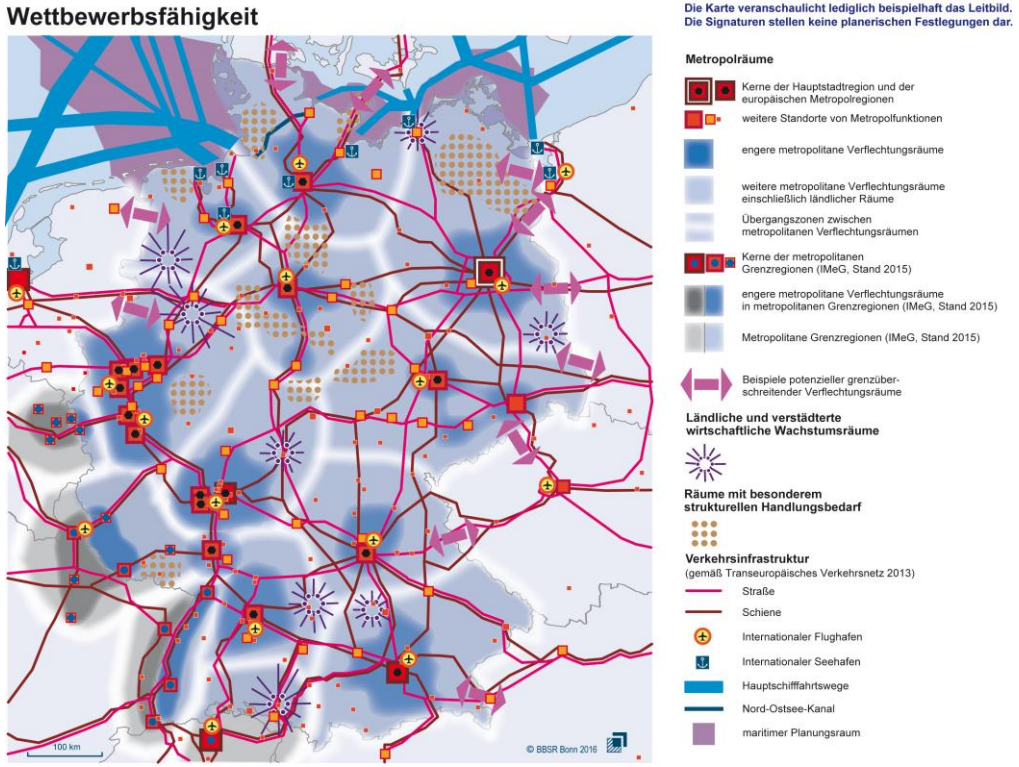

Rechtsgrundlagen – das LplG

Das **Landesplanungsgesetz** (LplG) Baden-Württemberg enthält landesspezifische Regelungen auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes. Dabei sind Abweichungen vom ROG zulässig.

Das Landesplanungsgesetz (LplG) regelt z. B.:

- die Gliederung des Landes in zwölf Regionen,
- die Aufgabe und Organisation der Regionalplanung und der Regionalverbände,
- die Verfahren, nach welchen der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne aufzustellen sind, sowie
- die Umsetzung der Raumordnungspläne und raumordnerische Verwaltungsverfahren.

Rechtsgrundlagen – das LplG

Das LplG regelt dabei auch die **Zuständigkeiten des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen** als oberste Raumordnungsbehörde:

Aufstellung und Fortschreibung LEP	Fachaufsicht über Regionalverbände	Oberste Rechtsaufsichts-behörde in weisungsfreien Angelegenheiten	Beratung der Ministerien bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Koordination
§ 9 (1) LplG BW § 10 LplG BW	§ 11 (9) LplG BW § 44 (2) LplG BW	§ 44 (1) LplG BW	§ 14 (1) LplG BW

Rechtsgrundlagen – das LplG

§ 1

Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist

1. *die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes, (…).*

§ 7 Inhalt des Landesentwicklungsplans

*(1) Der Landesentwicklungsplan ist als Raumordnungsplan für das Land aufzustellen. Er enthält die **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** für die **räumliche Entwicklung und Ordnung des Landes**. Er enthält ferner Ziele für einzelne **raumbedeutsame Vorhaben**, die für das Land von Bedeutung sind. Der Landesentwicklungsplan muss mit den in **§ 2 des Raumordnungsgesetzes enthaltenen Grundsätzen** in Einklang stehen; er konkretisiert diese Grundsätze.*
Die Ziele sind durch den Buchstaben »Z«, die Grundsätze sind durch den Buchstaben »G« zu kennzeichnen.

(2) Der Landesentwicklungsplan legt insbesondere fest

*1. die **Raumkategorien**, nämlich Verdichtungsräume, Randzonen um die Verdichtungsräume und den Ländlichen Raum mit seinen Verdichtungsbereichen,*

*2. die **höheren Zentralen Orte,** nämlich Oberzentren und Mittelzentren, sowie die Mittelbereiche,*

*3. die **Landesentwicklungsachsen**,*

*4. besondere **regionale Entwicklungsaufgaben** für Teilräume.*

(3) Der Landesentwicklungsplan ist zu begründen. (…)

Rechtsgrundlagen – der Landesentwicklungsplan (LEP)

Der **Landesentwicklungsplan** ist das verbindliche, rahmensetzende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. Beispielsweise…

- trifft er grundsätzliche Festlegungen zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur.
- weist er Raumkategorien aus (Verdichtungsräume, Randzonen um die Verdichtungsräume, Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum und den Ländlichen Raum im engeren Sinn).
- weist er Oberzentren, Mittelzentren und Mittelbereiche, Entwicklungsachsen und Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben aus.
- trifft er verbindliche Aussagen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, zum Hochwasserschutz, zur Rohstoffsicherung und zur Entwicklung in den Regionen.
- lenkt er die Nutzung und den Schutz der Freiräume sowie die Ansiedlung von Einkaufszentren.

Er wird als Rechtsverordnung vom Ministerrat beschlossen und besteht aus Karten- und Textteilen.

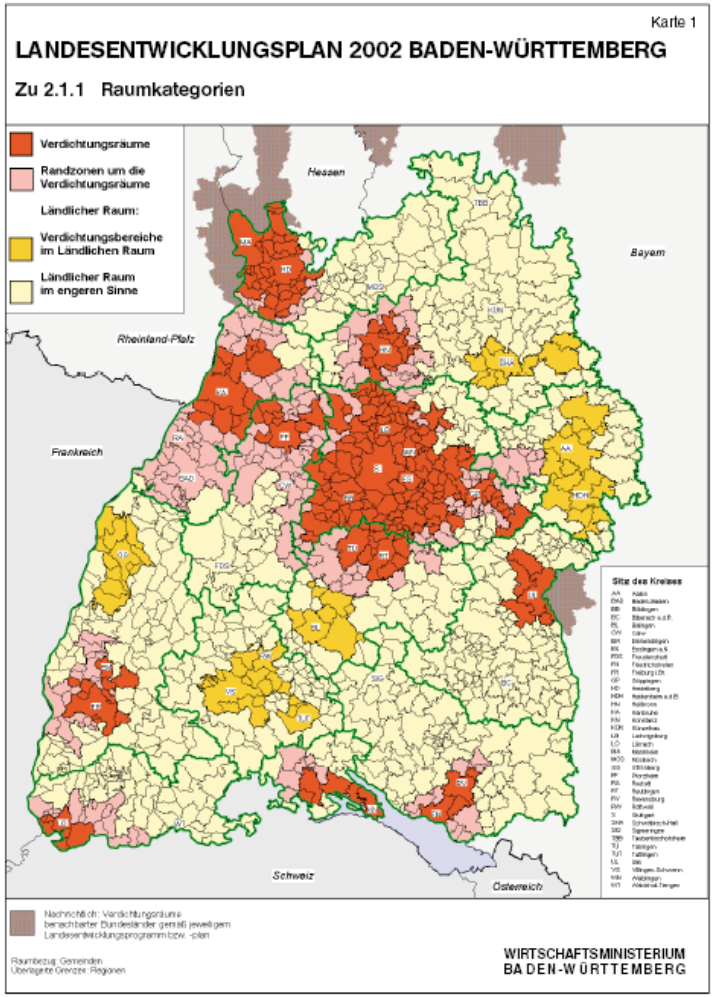

Rechtsgrundlagen – die Regionalpläne

Die 12 **Regionalpläne** konkretisieren den LEP und enthalten Festlegungen zu Raumstruktur, Siedlungsflächen, Öffentlichem Nahverkehr, Einzelhandel etc. Wie der LEP bestehen sie aus Karten- und Textteilen.

Sie legen also u. a. Zentrale Orte der unteren Stufen, regionale Entwicklungsachsen sowie Standorte und Trassen für Infrastrukturen (z. B. auch Standorte für Erneuerbare Energien) fest.

Darüber hinaus enthalten sie Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, wie u. a. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, für den vorbeugenden Hochwasserschutz, für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen und zur Rohstoffsicherung.

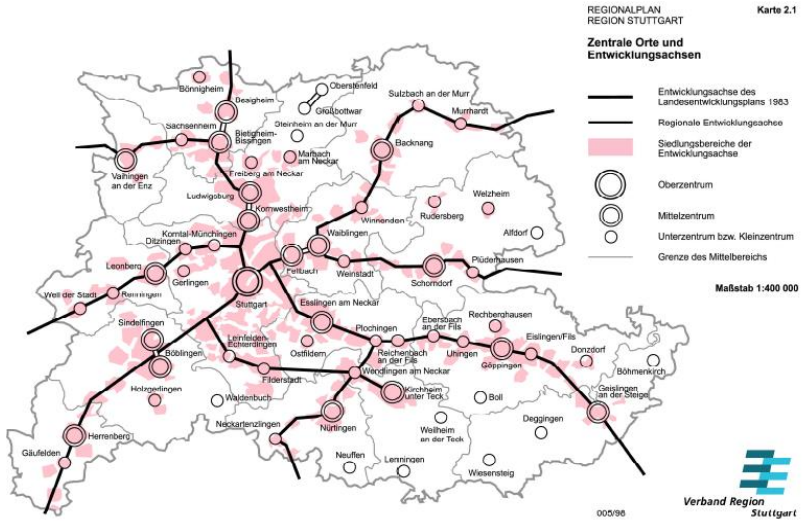

Beispiel:
Auszug aus dem Regionalplan für Region Stuttgart
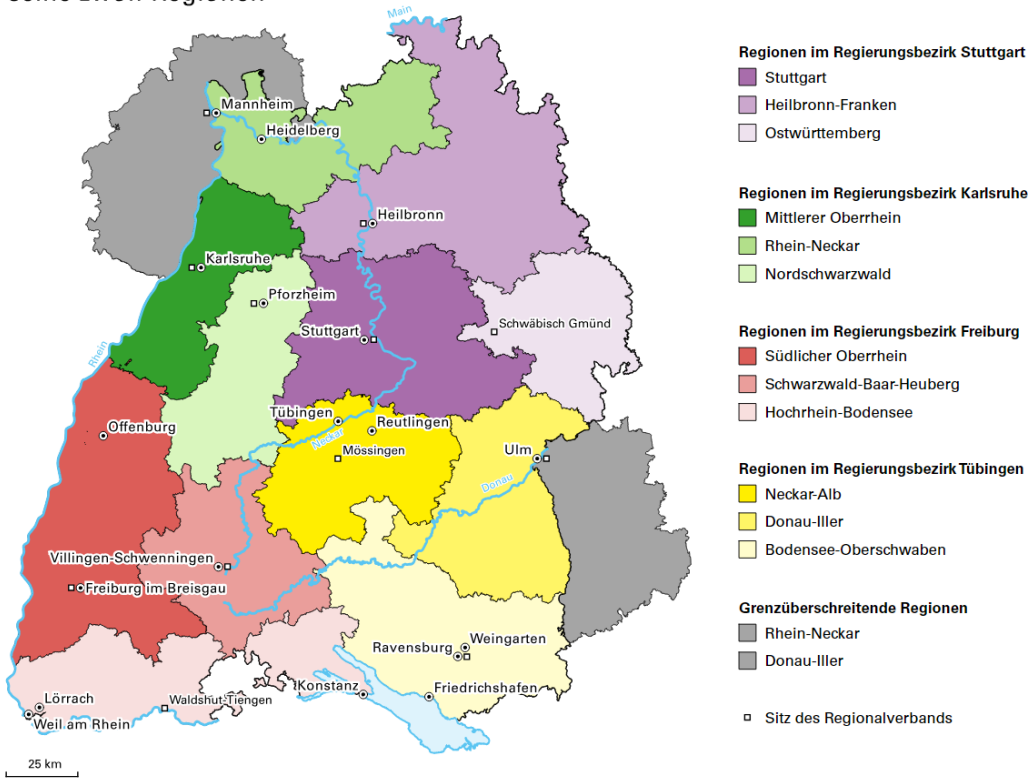
Baden-Württemberg und seine zwölf Regionen